

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Außerhalb der Schule lernen

Es gibt im Schuljahr vielfältige außerunterrichtliche Veranstaltungen. Dazu gehören Wanderungen und Jahresausflüge wie auch Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte und Projektstage, an denen die Schülerinnen und Schüler ihre Schule verlassen. Vorrangig gilt, dass alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen einer Genehmigung durch die Schulleitung bedürfen.

FAQs zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Was sind außerunterrichtliche Veranstaltungen (AuV)?

Zu den außerunterrichtlichen Veranstaltungen gehören insbesondere Wandertage, Jahresausflüge, Chor-, Orchester- und Sporttage, Besuch von Theateraufführungen und musikalischen Darbietungen, Lehr- und Studienfahrten, Projektstage, Schullandheimaufenthalte, Lerngänge und Betriebserkundungen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Welche Haushaltsmittel stehen den Schulen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Veranstaltungen zur Verfügung?

Zu Beginn eines Schuljahres erhält jede Schule vom Regierungspräsidium entsprechend der Zahl der dort vorhandenen Klassen einen Verfügungsbetrag für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen mitgeteilt. Der Verfügungsbetrag richtet sich nach den vorhandenen Klassen, wobei die Klassenstufen unterschiedlich gewichtet werden. Die unteren Klassen mit nur Jahresausflügen erhalten einen niedrigeren Faktor, die oberen Klassen wegen der Studienfahrten einen höheren Faktor. Für die Schullandheimaufenthalte erhält die Klassenstufe 4 einen Festbetrag von 26 €, die Klassenstufe 7 den Festbetrag von 383 €.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wer ist zuständig für die Auszahlung der Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen?

Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte und Begleitpersonen der öffentlichen Schulen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen erfolgt über das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

[Das LBV zum Dienstreisemanagement](#)

Für die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütungen für die Lehrkräfte und Begleitpersonen der privaten

Gymnasien, der privaten beruflichen Schulen und der freien Waldorfschulen sind die Regierungspräsidien zuständig.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Was geschieht, wenn der Verfügungsbetrag der Schule für die außerunterrichtlichen Veranstaltungen ausgeschöpft ist? Wenn der Verfügungsbetrag ausgeschöpft ist, können zunächst keine Reisekostenvergütungen an die Lehrkräfte und Begleitpersonen mehr ausbezahlt werden. Gegen Ende des Jahres besteht eventuell die Möglichkeit, dass übrige Restmittel von anderen Schulen umverteilt werden.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)



Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart

Abteilung 7 Schule und Bildung

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

0711 904 0

abteilung7@rps.bwl.de



Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 71

(Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulen, Angelegenheiten der Lehrerbildungseinrichtungen, Disziplinarangelegenheiten)

Hebelstr. 2

76133 Karlsruhe



Regierungspräsidentium Freiburg

Regierungspräsidentium Freiburg

Abteilung 7 Schule und Bildung

Eisenbahnstr. 68
79098 Freiburg i. Br.



Regierungspräsidentium Tübingen

Regierungspräsidentium Tübingen

Annerose Widmann

07071 757-2168

Annerose.Widmann@rpt.bwl.de